



Fachbereich 5 Jugend, Bildung und Sport
Herr Matthias Reuver, Tel. 17-1376

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Ida Gerhardi Schule;
hier: Trägerschaft der Offenen Ganztagsbetreuung
Beschlussvorlage Nr. 019/2021
Produkt: 03.02.01 Ganztägige Förder- und Betreuungsangebote

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Schulausschuss	öffentlich	28.01.2021
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	15.02.2021
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	01.03.2021

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen werden in der Begründung erläutert.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der Rat befürwortet das Vorgehen der Verwaltung, die Offene Ganztagsbetreuung an der Ida Gerhardi Schule in eigener Trägerschaft durchzuführen und das hierfür notwendige Betreuungspersonal in den Stellenplan 2021 einzubringen.

Begründung:

Zum 01.08.2021 startet in der ehemaligen Friedensschule die neue Ida Gerhardi Schule, die verpflichtend als Offene Ganztagschule zu führen ist. Bislang werden die Angebote des Offenen Ganztags an den Lüdenscheider Grundschulen ausschließlich von freien Trägern und Elterninitiativen geleistet.

Die Verwaltung schlägt vor, an diesem neuen Grundschulstandort die Offene Ganztagsbetreuung in städtischer Trägerschaft zu führen. Hierfür sind insbesondere zwei Ausgangslagen bzw. Begründungen von Bedeutung:

Auf dem Schulgelände wird bereits eine Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft betrieben und perspektivisch ist dort auch eine betriebliche Großtagespflegestelle geplant. Insofern ergeben sich auf diesem „Bildungscampus“ zunächst einmal zusätzliche und auch spontane Möglichkeiten der gegenseitigen Personalgestellung und Vertretung. Dies ist gerade für den OGS-Betrieb einer zunächst jahrgangsweise aufwachsenden Grundschule und einer anfangs knappen Personalbemessung (1 Erzieherin/Erzieher als Gruppenleitung plus 1,5 Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger als Ergänzungskräfte) von einiger Bedeutung. Hinzu kommen attraktive Perspektiven für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in unterschiedlichen Betreuungssystemen und Betreuungssettings an einem Standort.

Die zweite Begründung für eine erstmalige städtische Trägerschaft einer OGS nimmt den sich abzeichnenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen und die damit verbundene Professionalisierung dieses Betreuungsbereiches in den Fokus. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vereinbart „Im Koalitionsvertrag ist ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2025 vereinbart. Zur Vorbereitung muss der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur jetzt vor Ort zügig vorangetrieben werden. Die Bundesregierung hat daher im vergangenen Jahr (...) vier große Parameter der Ganztagsbetreuung ausgearbeitet und definiert. Ziel ist es, fünf Tage die Woche jeweils eine achtstündige Ganztagsbetreuung anzubieten, einschließlich eines verlässlichen Mittagsangebots und der Möglichkeit einer Ferienbetreuung“ (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ganztagsausbau-grundschulen-1766962>). Es zeichnet sich deutlich ab, dass dieser Rechtsanspruch – so auch im Koalitionsvertrag vorgesehen – im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) abgebildet wird. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher zwingend erforderlich, dass die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger eigene „Felderfahrungen“ mit diesem expansiven Betreuungsangebot macht. Nur hierdurch lassen sich überzeugende Qualitätsstandards entwickeln und die künftig noch engere Verzahnung von Jugendhilfe und OGS praktisch erproben.

Qualitätsstandards sind dabei wesentlich von sächlichen (insb. Räume und Ausstattung) und personellen (Fachkräfte, Verzicht auf prekäre Beschäftigungsverhältnisse u. a.) Ressourcen abhängig. In einem Positionspapier der Freien Wohlfahrtspflege NRW aus dem Jahre 2015 werden die OGS-Bedingungen deutlich kritisiert: „Gleichwohl kann auch unter den neuen Rahmenbedingungen weiterhin nicht von einer auskömmlichen Finanzierung der OGS gesprochen werden. So sind die eingesetzten Pauschalen zzgl. des per Erlass vorgeschriebenen kommunalen Anteils nach wie vor insgesamt unzureichend, um ein qualitativ und fachlich angemessenes Angebot gemäß dem Grundlagenerlass Ganztagschule vorzuhalten“

(https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/de/positionen/ansicht/detail/news/detail/News/finanzierung-der-offenen-ganztagschule-im-primarbereich-ogs/cache/no_cache/). Und auch fünf Jahre später, Mitte 2020, heißt es in einem offenen Brief der Gewerkschaft GEW an die Minister Yvonne Gebauer und Joachim Stamp: „An erster Stelle steht für die Bildungsgewerkschaft die Qualität der Angebote, denn ein qualitativ hochwertiger Ganztags kann Kinder umfassend fördern, Bildungsungerechtigkeiten ausgleichen und dadurch zu einem guten Aufwachsen und gleichwertigen Lebens- und Lernbedingungen beitragen. Damit das gelingt, brauchen wir eine auskömmliche Finanzierung insbesondere unter dem Aspekt qualifizierter Fachkräfte.“

Gleichzeitig darf die Qualität von Bildungs- und Betreuungsangeboten nicht vom Wohnort einer Familie abhängen, sondern muss sich zielgenau an den Bedürfnissen von Kindern und Familien orientieren“ (<https://www.gew-nrw.de/meldungen/detail-meldungen/news/ogs-debatte-expertinnen-muessen-einbezogen-werden.html>).

Für den OGS-Betrieb an der Ida Gerhards Schule sind zunächst die o. g. Personalressourcen in den Stellenplan 2021 einzubringen. Auch wenn eine abschließende Stellenbewertung noch aussteht, ist hier - bei Zugrundelegung der Entgeltgruppen SuE 8a (1 Stelle Gruppenleitung) und SuE 3 (1,5 Stellen Ergänzungskräfte) – von einem jährlichen Arbeitgeberbrutto in Höhe von rd. 134.000 € auszugehen. Die Landeszuwendung beläuft sich – ausgehend von anfangs einer Gruppe mit 25 Schülerinnen und Schülern – auf rd. 40.000 € plus Elternbeiträge. Dieses Finanzierungsdelta verringert sich tendenziell bei weiteren Gruppen (Landeszuschuss für 2 Gruppen: rd. 80.000 €, 3 Gruppen: rd. 120.000 €, 4 Gruppen: rd. 160.000 € zuzügl. Elternbeiträge), weil der Umfang der personellen Erstbesetzung nicht für jede weitere Gruppe vorgehalten werden muss. Für die Anfangsphase ist jedoch ein arbeitsfähiges Team mit insg. 2,5 Stellen zu bilden, zumal bei diesem „Feldversuch“ für die OGS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zusätzliche Dokumentations- und Abstimmungsaufgaben anstehen werden. Hinzu kommt, dass durch das mittlerweile gut etablierte OGS-Angebot an der Grundschule Wefelshohl eine Hortgruppe im Familienzentrum „effzett“ zum 31.07.2021 auslaufen wird und somit dort zwei Erzieherinnen- bzw. Erzieherstellen im Hortbereich abgebaut werden.

Ziel dieser vorgeschlagenen kommunalen Trägerschaft muss demnach im Kontext Qualität von OGS auch die Herstellung einer „Kostenehrlichkeit“ sein; die Verwaltung wird hierzu im Jahre 2024 valide Aussagen treffen können.

Lüdenscheid, den 13.01.2021

Im Auftrag:

gez. Reuver

Matthias Reuver